

Richtlinien

für das Praxissemester im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit an der Technischen Hochschule Augsburg (THA)

Grundsätzliches

Die grundlegenden Ziele des praktischen Studiensemesters bestehen darin, dass die Studierenden die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kompetenzen im Berufsalltag an der jeweiligen Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen und eine berufliche Identität entwickeln.

Das praktische Studiensemester ist wesentlicher Bestandteil des Studiums und u.a. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in. Das praktische Studiensemester ist dadurch von großer Bedeutung für Studierende, Praxis und Hochschule im Hinblick auf die Qualität des Studiums.

Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 22 Wochen.

Die:der Praxisbeauftragte genehmigt in Zusammenarbeit mit dem Praxisreferat Soziale Arbeit die Praxisstellen. Diese müssen den unten genannten Kriterien entsprechen.

Der Einsatz erfolgt nur in einem Arbeitsfeld der Profession.

Das Praxissemester im Inland

Anforderungen an Praxisstellen

Um als Praxisstelle anerkannt werden zu können, muss die Praxisstelle

- mindestens 2 Jahre bestehen und aus mehr als 2 hauptberuflichen Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen bestehen.
- den Mitarbeiter:innen des Praxisreferats Soziale Arbeit den Rahmenplan vorlegen.
- eine Praxisanleitung zur Verfügung stellen, die mindestens 75% (~ 30 Stunden/Woche) anwesend ist. Diese muss mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein. Für mögliche Abwesenheiten muss eine Vertretung (stellvertretende Anleitung) benannt werden, die ebenfalls die Anforderung an die Praxisanleitung erfüllen soll.
- hinreichende Komplexität aufweisen, um umfassend auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit vorzubereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis zu ermöglichen.

- die Praxisstelle muss bereit sein, den Ausbildungsvertrag abzuschließen (am einfachsten über das Formular der THA), sobald die Genehmigung des Praktikums erfolgt ist.
- die:der Studierende darf ferner keine hauptamtlichen Mitarbeiter:innen ersetzen – auch nicht auf Grund von Urlaub –, sondern ist als Lernende:r ein zusätzliches Mitglied auf Zeit.

Anforderung an die Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss

- staatlich anerkannte:r Sozialpädagog:in oder staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in sein (= aus der eigenen Profession).
- mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach Erlangen der staatlichen Anerkennung besitzen.
- mindestens 1 Jahr als hauptberufliche Fachkraft in der Einrichtung sein.
- in direkter Zusammenarbeit mit der:dem Studierenden tätig sein und maximal eine:n Praxissemesterstudierende:n als Hauptanleitung betreuen.
- eine Stelle im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitstelle innehaben.
- Bei einem Arbeitszeitumfang von weniger als 75% (~ 30 Stunden/Woche) muss allerdings gewährleistet werden, dass mindestens in 75% der Arbeitszeit der:des Praxissemesterstudierenden eine Fachkraft der Sozialen Arbeit anwesend ist, sodass eine kontinuierliche Betreuung der:des Studierenden gewährleistet ist. In diesem Fall muss die Anleitung im „Tandem“ oder „Team“ erfolgen. Ein solches Tandem beinhaltet 2 Hauptanleitungen und sollte von einer stellvertretenden Anleitung gestützt werden, um einen Ausfall abzusichern. Das Tandem/Team muss schriftlich erläutert und bestätigt werden (Mail der Praxisstelle an das Praxisreferat ist ausreichend).

Die Praxisanleitung soll

- sich regelmäßig qualifizieren.
- am Praxisanleiter:innentag der THA teilnehmen.

Anforderung an Studierende

Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 CP erworben und das Grundpraktikum nach § 3 SPO erfolgreich abgeleistet hat (siehe SPO § 5 (2)).

Studierende

- haben das Recht und die Pflicht, eine den Anforderungen der THA entsprechende Praxisstelle zu wählen.

- bleiben während des praktischen Studiensemesters eingeschriebene Studierende der THA.
- sind Lernende in der Praxisstelle und benötigen im Rahmen der praktischen Tätigkeit ausreichend Zeit und Freiraum für den Lernprozess.
- müssen sich bemühen entsprechend ihres Leistungsvermögens und nach einer Einarbeitungszeit Aufgaben eigenständig zu übernehmen und gewissenhaft zu bearbeiten. Angesichts der schwierigen Gratwanderung zwischen einer Ausbildungssituation und einem vorübergehenden Mitarbeitendenverhältnis streben die Studierenden an, zunehmend in Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit hineinzuwachsen und ein umfangreicheres Arbeitsspektrum abzudecken.
- müssen an den Begleitveranstaltungen der THA (Praxisreflexion und Supervision) teilnehmen (siehe SPO §8 / Tabelle 1: Übersicht über die Module).

Anforderungen an den Anleitungs- und Bildungsprozess

Die Praxisanleitung erarbeitet gemeinsam mit der:dem Studierenden in der Zielvereinbarung individuelle Lernziele. Dafür ist die Vorlage „Zielvereinbarung“ der THA zu nutzen. In dieser Zielvereinbarung werden u.a. die Lernziele und -inhalte sowie deren Umsetzung am Lernort Praxis für das Praxissemester benannt; sie bildet die Grundlage für die Durchführung des praktischen Studiensemesters.

Mindestens einmal wöchentlich findet ein Anleitungsgespräch zwischen Praxisleitung und Studierender:m statt. Die Themen ergeben sich aus der Zielvereinbarung, den Erfordernissen der Arbeit sowie durch Feedback und Reflexion.

Zudem soll die Praxisstelle der:dem Studierenden vier Wochenstunden (Literaturzeit) für die theoretische Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld (Reflexion, Materialrecherche, einschlägige Fachlektüre, etc.) und Bearbeitung der hochschulichen Anforderungen (Praxisbericht etc.), zur Verfügung stellen. Bei einer Teilzeitvariante kann die Dauer auf den Umfang der Teilzeit entsprechend prozentual angepasst werden.

Die Praxisanleitung erstellt eine qualifizierte Beurteilung über die Erreichung der Lernziele im Praktikum (siehe PDF „Kriterien für eine qualifizierte Beurteilung des praktischen Studiensemesters“) und füllt das Formular „Praktikantenzeugnis“ aus.

Die Praxisstelle ermöglicht die Teilnahme an internen Besprechungen und Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Dienstberatungen, Konferenzen, kollegiale Beratung, Fallbesprechung).

Im Rahmen des Praxissemesters erfolgt in der Regel ein Praxisstellenbesuch durch die Praxisbegleitung der:des Studierenden. Dieser dient dem kontinuierlichen Dialog zwischen Hochschule und Praxis sowie der engmaschigen Betreuung der Studierenden durch die Hochschule (auch) während des praktischen Studiensemesters.

Anforderungen an das Verhältnis zwischen Praxiseinrichtung und Studierende

Die wöchentliche Arbeitszeit im Praxissemester entspricht der in der jeweiligen Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer und Einteilung. Im Fall von Schichtdienst soll die/der Studierende jedoch von regelmäßigm Nachtdienst (i.S.v. Nachtwache) ausgenommen werden. Die Einteilung zu Diensten an Feiertagen ist grundsätzlich möglich, sollte jedoch durch freie Tage entsprechend ausgeglichen werden. Die Studierenden sollen ein realistisches Bild der Tätigkeit an der jeweiligen Praxisstelle erhalten, bei der Diensteinteilung gilt es jedoch auch zu bedenken, dass die Studierenden keine höhere Vergütung an Feiertagen erhalten.

Der Vertrag für das praktische Studiensemester muss über 22 Wochen abgeschlossen werden, da die 100 Arbeitstage in der Einrichtung, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung sind, dann sicher enthalten und Feiertage als freie Tage direkt mit abgedeckt sind. Das Modul Praxisreflexion findet innerhalb dieser 22 Wochen statt. Die Studierenden sind für die Begleitveranstaltungen von der Praxiseinrichtung freizustellen - diese Tage gelten als volle Arbeitstage. Sollte die Veranstaltung vor oder nach der Vertragszeit stattfinden, verkürzt sich die Vertragszeit um diese Tage.

Unterbrechungen innerhalb des praktischen Studiensemesters können wegen Krankheit vorkommen oder sind ggf. wegen Urlaub nach Absprache mit der Praxisstelle möglich. Diese Zeiten müssen, abgesehen von einer ärztlich attestierte Krankheit von bis zu drei Kalendertagen, nachgearbeitet oder von vorneherein eingeplant werden.

Eine Bezahlung für das Praxissemester in Form einer Ausbildungsvergütung ist angemessen und wird empfohlen. Als Orientierungswert empfiehlt die Hochschule mindestens 650,00 €/ Monat Vollzeitpraxissemester. Impfkosten und Kosten für ein Führungszeugnis sollten von der Praxisstelle übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Vergütung besteht nicht, doch ist zu bedenken, dass viele der Studierenden ihren Lebensunterhalt während des Studiums erarbeiten müssen. Bei einem Vollzeiteinsatz bleibt dafür wenig Zeit. Praxisstudierende erbringen nach einer relativ kurzen Einarbeitungszeit in ihrem Arbeitsfeld geldwerte Leistung für den Träger, die fairerweise honoriert werden sollte.